Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen

vom 24.06.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Kneitlingen in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen vom 28.11.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

| " 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeita) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen | |
|--|--------------------|
| Räumen | 100, DM 250, DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 250, DIVI |
| 2) Musikautomaten | 30, DM |
| 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 20, DM |
| 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine | |
| Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 750, DM " |

Artikel II

THIEIS WOLFERD

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1997 in Kraft.

Kneitlingen, den 24.06.1997

Prescher

erwaltungsvertreter des

Bürgermeisters